

Beigefügte Anlagen der Behörde:

- Anlage 2 Vorrangige Sozialleistungen
- Anlage 6.1 Belehrung Mitwirkungspflichten
- Anlage 6.2 Belehrung zum Datenschutz sowie Informationen zur Datenerhebung nach Art. 13 und 14 DSGVO
- Anlage 7 Entbindung Schweigepflichten
- Anlage 12 Hinweise zur Gewährung
- Anlage 13 Merkblatt Unterrichtung über § 100 SGB IX (nur bei ausländischer Staatsbürgerschaft)

Beigefügte Anlagen vom Antragstellenden:

- Sorgerechtersklärung vom Jugendamt

Antragsaufnahme durch SB/FM:
Erstberatung/Bekanntgabe:
am:
Antragsausgabe + Merkblatt:
am:

Grundantrag auf Gewährung von Teilhabeleistungen

(Bitte in Druckschrift ausfüllen.)

Eine Bearbeitung kann nur bei Vorlage der **vollständigen Unterlagen** erfolgen.

1. Persönliche Angaben der antragstellenden Person (des Kindes/Jugendlichen)

Familiename			
ggf. Geburtsname			
Vorname			
Aktuelle Wohnsituation	<input type="checkbox"/> im Familienumfeld <input type="checkbox"/> bei einem Elternteil/Wechselmodell u. ä. <input type="checkbox"/> bei Angehörigen <input type="checkbox"/> in Einrichtung <input type="checkbox"/> in Pflegefamilie <input type="checkbox"/> Sonstiges:		
Anschrift			
Geburtsdatum			
Geburtsort/-land			
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers		
Staatsangehörigkeit			Aufenthaltsstatus: (Bitte Nachweise beifügen.)
Aktueller Kindergarten	Aktuelle Schule	Aktueller Hort	

2. Gesetzliche Vertretung (Betreuung, Bevollmächtigung, Personensorge – ggf. mehrere)

	Person 1 (P1)	Person 2 (P2)
Art der Vertretung (Bitte Nachweise beifügen.)	<input type="checkbox"/> Betreuung <input type="checkbox"/> Bevollmächtigung <input type="checkbox"/> Personensorge/Vormund	<input type="checkbox"/> Betreuung <input type="checkbox"/> Bevollmächtigung <input type="checkbox"/> Personensorge/Vormund
Name		
Vorname		
Anschrift		
Geburtsdatum		
Staatsangehörigkeit		
Telefonisch zu erreichen	Festnetz: Handy:	Festnetz: Handy:
Fax und/oder E-Mail:		
Familienstand der Personensorgeberechtigten	<input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> verwitwet	

3. Erfolgte ein Wohnungswechsel des Kindes/Jugendlichen innerhalb von 2 Monaten vor der Aufnahme in eine besondere Wohnform der Betreuung durch eine Pflegefamilie?

nein ja, bisheriger Wohnort:

4. Wurden in der Vergangenheit bereits Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen?

nein ja

Kostenträger	Welche Leistung	Zeitraum

5. Begehrte Eingliederungshilfe-Leistung und Begründung der Beantragung in Stichpunkten

Welcher Leistungserbringer soll die Leistung durchführen?

Erklärung

Die folgenden Anlagen habe ich/haben wir erhalten, zur Kenntnis genommen und ausgefüllt (bitte Zutreffendes ankreuzen).

Anlage/n	Bezeichnung	Seitenanzahl
<input type="checkbox"/>	Empfangsbekanntnis der Belehrungen zum Grundantrag auf Gewährung von Sozial-/Teilhabeleistungen	
<input type="checkbox"/>	2 Vorrangige Sozialleistungen	
<input type="checkbox"/>	7 Entbindung Schweigepflichten (gesondert unterschreiben)	
<input type="checkbox"/>	13 Merkblatt Unterrichtung über § 100 SGB IX	
<input type="checkbox"/>	Elternfragebogen zu Leistungen nach § 35a SGB VIII (gesondert unterschreiben)	

Die von mir/uns gemachten Angaben in diesem Antrag und den dazugehörigen Anlagen sind aktuell und entsprechen der Wahrheit.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der gesetzlichen Vertretung* (P1)

Unterschrift der gesetzlichen Vertretung* (P2)

*) Es sind die **Unterschriften aller** gesetzlichen Vertretungen des Kindes **notwendig**.

Anlage 2 Vorrangige Sozialleistungen (Bitte Nachweise beifügen.)

Beziehen Sie bzw. haben Sie bereits andere Sozialleistungen beantragt?
(nur antragstellende/mögliche leistungsberechtigte Person)

Kranken-/Pflegekasse (KV/PV)

Name der KV/PV		
Versicherungsnummer		
Versicherungsart	<input type="checkbox"/> Gesetzliche Mitgliedschaft <input type="checkbox"/> Private Versicherung	<input type="checkbox"/> Familienversicherung über:

keine Mitgliedschaft

Art der Leistungen

Hilfsmittel	
Pflegegrad	
Pflegeleistungen/ zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45a SGB XI	
Krankengeld	

Schwerbehindertenausweis

liegt vor liegt nicht vor ist beantragt
 Grad der Behinderung
 Merkzeichen G aG B H BL RF

	Praxis (Name und Anschrift)	Beginn	Ende
<input type="checkbox"/> Ergotherapie			
<input type="checkbox"/> Physiotherapie			
<input type="checkbox"/> Logopädie			
<input type="checkbox"/> Psychotherapie			
<input type="checkbox"/> Häusliche Krankenpflege			

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Leistungen des öffentlichen Jugendhilfe	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> wurden beantragt <input type="checkbox"/> wurden abgelehnt
Jugendamt (Ort, Anschrift)	
Ansprechpartner (Name, Erreichbarkeit)	
bisher durchgeführte/ zurzeit bestehende Leistung	
Leistungszeitraum	

Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger

Noch offener Widerspruch/offene Klage:	<input type="checkbox"/> ja Gegen:	<input type="checkbox"/> nein
Träger der sozialen Entschädigung (SGBXIV) Sind Sie auf dem Gebiet der BRD Opfer einer Gewalttat geworden oder haben Sie bereits Leistungen dazu beantragt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> beantragt

Anlage 6.1

Belehrung Mitwirkungspflichten

für den Fachbereich Soziales und Inklusion der Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Inklusion und Hilfe zur Pflege
Arbeitsgruppe Teilhabe für Kinder und Jugendliche

1. Pflichten der antragstellenden Personen und der Leistungsberechtigten

Wer Eingliederungshilfe beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ist der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Beweismittel sind zu nennen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers als Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. (§ 60 SGB I)

Insbesondere mitzuteilen sind:

- Änderungen Ihrer gesundheitlichen Verhältnisse (z. B. Umfang Pflegebedürftigkeit, Schwerbehinderung),
- der Wechsel der Krankenkasse,
- beabsichtigte und/oder vollzogene Wohnungs- oder Wohnortwechsel (Umzug),
- Änderungen beim Sorgerecht,
- längere Krankenhaus- oder Kuraufenthalte, welche die bewilligte/n Leistung/en unterbrechen.

Die Mitwirkungspflichten obliegen bei geschäftsunfähigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkten Personen deren gesetzlicher Vertretung.

Wer Eingliederungshilfe beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers

- zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer notwendiger Maßnahmen persönlich bei der Behörde erscheinen (§ 61 SGB I),
- sich ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit dies für die Entscheidung über die Leistung erforderlich ist (§ 62 SGB I).

2. Grenzen der Mitwirkung

Mitwirkungspflichten entfallen nur dann, wenn ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Frage kommenden Eingliederungshilfe steht, wenn sie dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden können oder wenn sich der Leistungsträger die erforderlichen Kenntnisse mit einem geringeren Aufwand selbst beschaffen kann als die antragstellende Person. Darüber hinaus können Angaben, welche die antragstellende Person oder nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens aussetzen, verweigert werden. (§ 65 SGB I)

3. Folgen fehlender Mitwirkung, Einschränkung des Hilfeanspruches

Kommt derjenige, der eine Leistung der Eingliederungshilfe beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn die antragstellende oder leistungsberechtigte Person in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert (§ 66 Abs. 1 SGB I).

Wer seine häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse falsch angibt oder die erforderlichen Mitteilungen an Träger der Eingliederungshilfe unterlässt, gefährdet die rechtmäßige Leistungserbringung. Ist der Tatbestand des Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch erfüllt, muss mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden. Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zu erstatten.

Anlage 6.2

Belehrung Datenschutz sowie Information zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und Art. 14 DS-GVO

für den Fachbereich Soziales und Inklusion der Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Inklusion und Hilfe zur Pflege
Arbeitsgruppe Teilhabe für Kinder und Jugendliche

1. Belehrung Datenschutz

Im Sozialverwaltungsrecht ist der Datenschutz im § 35 SGB I i. V. m. §§ 67 - 85a SGB X geregelt. Der § 35 SGB I ist die zentrale Norm, in der das Sozialdatengeheimnis geregelt ist. Jeder hat einen Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Sozialdaten werden im § 67 Abs. 2 SGB X definiert und umfassen alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, d. h. neben dem Namen, dem Geburtsdatum, der Anschrift etc. auch die Angaben über persönliche Lebensverhältnisse, den körperlichen und psychischen Gesundheitszustand, die Berufsausbildung, die Erwerbsbiographie usw.

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, ist nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I verpflichtet, alle vom Leistungsträger geforderten Unterlagen vorzulegen die für die Leistung erheblich sind. Dazu gehören auch Kontoauszüge, die vom Sozialleistungsträger eingesehen werden dürfen. Allerdings stellt die Verpflichtung zur Vorlage von Kontoauszügen gemäß § 60 SGB I keine generelle Befugnis zur Speicherung dieser Daten durch den Sozialleistungsträger dar.

Im Regelfall wird ein Vermerk für die Leistungsakte gefertigt, aus dem hervorgeht, aus welchem Zeitraum die Kontoauszüge eingesehen wurden und dass daraus keine für den Leistungsanspruch relevanten Daten ermittelt worden sind. Im Anschluss werden die eingesehenen Kontoauszüge zurückgereicht, die ggf. erstellten Kopien vernichtet und nicht gespeichert. In begründeten Einzelfällen, wenn Kontoauszüge für einen Verfahrensverlauf erforderlich sind, können relevante Kontoauszüge zur Akte genommen werden. Hier müssen jedoch alle für den Verfahrensverlauf nicht relevanten Informationen unkenntlich gemacht werden. Da der Sozialhilfeträger im Verdachtsfall Einkommens- und Vermögensverhältnisse auch rückwirkend prüfen kann, sind Sie verpflichtet, alle für die Ermittlung der Leistung relevanten Dokumente einzureichen. Im eigenen Interesse und zur Vermeidung unnötiger Kosten, sollten Sie Ihre **Kontoauszüge daher für mindestens 10 Jahre aufbewahren.**

Angaben der nachfragenden Person über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und Dritten nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder soweit eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis vorliegt.

2. Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und Art. 14 DS-GVO

Die nachfolgenden Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten werden Ihnen gemäß Art. 13 und Art. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) zur Verfügung gestellt.

Diese Informationen dienen der Transparenz, wie Ihr Sozialhilfeträger/Träger der Eingliederungshilfe/Träger der Asylbewerberleistungen mit den personenbezogenen Daten seiner Kundinnen und Kunden umgeht. Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der DS-GVO und des SGB.

2.1 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Innerorganisatorisch für die Datenverarbeitung verantwortlich:

Organisationseinheit	Fachbereich Soziales und Inklusion
Telefon:	0331 / 115
E-Mail:	Servicecenter115@rathaus.potsdam.de

2.2 Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Telefon:	0331 / 289 - 1087
E-Mail:	Datenschutz@rathaus.potsdam.de

2.3 Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten sind grundsätzlich direkt bei den Betroffenen zu erheben. Personenbezogene Daten sind Daten, die Ihre Person betreffen. Im Nachfolgenden werden die Kategorien von personenbezogenen Daten, die im Fachbereich Soziales und Inklusion verarbeitet werden, konkretisiert:

- **Stammdaten und Kontaktdaten** z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Anhabende), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Aufenthaltsstatus, Bankverbindung
- **Daten zur Leistungsgewährung** z. B. Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, Leistungshöhe, Leistungsart, Daten zu Unterhaltsansprüchen, Regressansprüche, Daten zur Sozialversicherung, Altersvorsorgedaten, Steuerdaten
- **Soziale Situation der betroffenen Person** z. B. familiäre und finanzielle Situation, Wohn- und Lebenssituation, Art eines Beschäftigungsverhältnisses in Angelegenheiten der Leistungen der Eingliederungshilfe sowie in sonstigen sozialen Angelegenheiten. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet. Dasselbe gilt für die Ausstellung von Bescheinigungen.
- **Gesundheitsdaten** z. B. allgemeinärztliche und fachärztliche Atteste und Gutachten, (Pflege-)Gutachten des Medizinischen Dienstes der Kranken-/Pflegekassen

Datenerhebung bei Dritten

Der Sozialhilfeträger/Träger der Eingliederungshilfe/Träger der Asylbewerberleistungen kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Besteht z. B. ein Rechtsanspruch auf Auskunft über die Daten und wird diese Auskunftspflicht von dem Betroffenen nicht erfüllt, können personenbezogene Daten ausnahmsweise bei Dritten erhoben werden. Dies können z. B. andere Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe etc. sein. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden, wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter etc.

Erhebt der Sozialhilfeträger/Träger der Eingliederungshilfe/Träger der Asylbewerberleistungen Daten bei Dritten, wird die betroffene Person entsprechend des Art. 14 DS-GVO informiert.

2.4 Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Zweck der Datenverarbeitung

Der Sozialhilfeträger/Träger der Eingliederungshilfe/Träger der Asylbewerberleistungen verarbeitet Daten zum Zwecke seiner gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem SGB und AsylbLG. Der Sozialhilfeträger/Träger der Eingliederungshilfe/Träger der Asylbewerberleistungen ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet.

Dazu zählen Leistungen zur Beratung, Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit und Sicherung des Lebensunterhalts. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet. Dasselbe gilt für die Ausstellung von Bescheinigungen.

Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung durch den Sozialhilfeträger/Träger der Eingliederungshilfe/Träger der Asylbewerberleistungen stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO i. V. m. § 35 SGB I, §§ 67 - 85a SGB X sowie auf spezialrechtliche Regelungen (u. a. Asylbewerberleistungsgesetz, Asylgesetz, Aufenthaltsgesetz, Landesaufnahmegesetz, Brandenburgischen Datenschutzgesetz, Landespflegegeldgesetz, Bundeskindergeldgesetz, Landesblindengesetz in der jeweils gültigen Fassung). Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO ist eine Datenverarbeitung weiterhin zulässig, wenn der Betroffene seine Einwilligung erklärt hat.

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten) erfolgt gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. b, h und i DS-GVO i. V. m. § 67a Abs. 1 SGB X.

2.5 Automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

2.6 Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Die personenbezogenen Daten werden erforderlichenfalls folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern zugänglich gemacht:

- Innerhalb des Verantwortlichen:
Innerhalb der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten brauchen (Sachbearbeiter, Zuarbeiter, Vorgesetzte, Verfahrensadministratoren, Rechnungsprüfungsamt, Geschäftsbuchhaltung, Rechtsstelle, Fachaufsicht)
- Auftragsverarbeitende:
- Dritte (außerhalb des Verantwortlichen):
Erhobene personenbezogene Daten können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Sozialhilfeträgers/Trägers der Eingliederungshilfe/Träger der Asylbewerberleistungen an Dritte übermittelt werden wie beispielsweise:

Andere Sozialleistungsträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung), Medizinische Dienste der Krankenkassen, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Finanzämter, Zollbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Behörden der Gefahrenabwehr (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Kfz-Zulassungsstelle, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg, Leistungsanbieter, dienstaufsichtsführende Behörden, Statistisches Bundesamt, soziale und ärztliche Einrichtungen, Vermietungen (wenn an diese auf einer gesetzlichen Grundlage oder aufgrund der Einwilligung der betroffenen Person direkt Mietzahlungen erfolgen), Energieversorgung (wenn an diese auf einer gesetzlichen Grundlage oder aufgrund der Einwilligung der betroffenen Person Zahlungen erfolgen), Schuldnerberatung (nur mit Einwilligung der betroffenen Person), Suchtberatung (nur mit Einwilligung der betroffenen Person), psychosoziale Betreuung (nur mit Einwilligung der betroffenen Person), Schulen (wenn diese auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen), Kindertagesstätten (wenn diese auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen) etc.

- Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

2.7 Dauer der Speicherung

Die Daten werden nach Erhebung beim Sozialhilfeträger/Träger der Eingliederungshilfe/Träger der Asylbewerberleistungen so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

- Vorgänge ohne Leistungsbezug: 1 Jahr nach Aktenabschluss
- Vorgänge ohne Leistungsbezug; aber Weiterleitung nach § 14, 15 SGB IX: 6 Jahre nach Aktenabschluss
- Vorgänge mit Leistungsbezug: 10 Jahre nach Beendigung des Leistungsbezugs
- abgeschlossene Widerspruchs- und/oder Klageverfahren sowie offene Einziehungsverfahren: 30 Jahre ab Rechtskraft

2.8 Betroffenenrechte

Jede von der Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DS-GVO insbesondere folgende Rechte:

- Im Falle einer erteilten Einwilligung zur Datenverarbeitung: ein jederzeitiges Widerrufsrecht in der Form der zulässigen Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)
(Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.);
- Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 GS-GVO);
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO);
- Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DS-GVO);
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DS-GVO zutrifft
(Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DS-GVO.);
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Art. 18 Abs. 1 lit. b, c und d DS-GVO)
(Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.);
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DS-GVO).

2.9 Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat gemäß Art. 77 und Art. 13 Abs. 2 lit. d DS-GVO das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet wurden. Die Beschwerde ist zu richten an:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Telefon:	033203 / 356 - 0
Fax:	033203 / 356 - 49
E-Mail:	Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Anlage 7**Erklärung****über die Entbindung von Schweigepflichten gemäß §§ 67 ff. SGB X**

für den Fachbereich Soziales und Inklusion der Landeshauptstadt Potsdam
 Bereich Inklusion und Hilfe zur Pflege
 Arbeitsgruppe Teilhabe für Kinder und Jugendliche

(Bitte für jede Stelle ein einzelnes Exemplar)

Name, Vorname des jungen Menschen	Aktenzeichen

Die folgende Erklärung gilt

► für den Träger der Eingliederungshilfe der Landeshauptstadt Potsdam

und ▼

(Bitte zutreffende Institution auswählen.)	Bitte genau bezeichnen (Name der Institution, Anschrift)

Hiermit entbinde ich die oben markierten und benannten Stellen von ihrer Schweigepflicht entsprechend § 203 Strafgesetzbuch (StGB) in Bezug auf:

- den Austausch aller ärztlichen und psychologischen Daten/Unterlagen (Befunde, Diagnostik, Entlassungsbericht) im Rahmen der Entscheidung über den vorliegenden Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe, soweit dies für die Entscheidung erforderlich ist,
- die Weiterleitung von Akten des Kindes für den zwischenbehördlichen Austausch,
- den Austausch von Informationen zur Familie und der besuchten Kita/Schule für die Gestaltung der Leistung und des Gesamtplanverfahrens,
- _____.
- _____.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Träger der Eingliederungshilfe der Landeshauptstadt Potsdam sich mit den oben benannten Personen und Stellen zu den oben benannten Zwecken beraten und austauschen darf. Dies gilt auch für die Berücksichtigung und Einbindung im Gesamtplanverfahren/Hilfeplanverfahren.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass bei einer Nichterteilung der Schweigepflichtentbindung die beantragten Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des SGB VIII und SGB IX ggf. nicht geprüft und nicht bewilligt werden können.

Mir ist bekannt, dass ich die Schweigepflichtentbindungserklärung freiwillig abgebe und diese von mir jederzeit widerrufen werden kann.

Sie gilt widerruflich bis _____.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der gesetzlichen Vertretung* (P1)

Unterschrift der gesetzlichen Vertretung* (P2)

Anlage 12

Hinweise zur Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) und Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

für den Fachbereich Soziales und Inklusion der Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Inklusion und Hilfe zur Pflege
Arbeitsgruppe Teilhabe für Kinder und Jugendliche

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und –führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können (§ 90 SGB IX).

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit eingeschränkt sind, an der Gesellschaft teilzuhaben oder die von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind (§ 99 SGB IX). Dazu gehören körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern (§§ 99, 2 SGB IX).

Die Eingliederungshilfeleistungen werden auf Antrag erbracht, außer sie werden im Gesamtplanverfahren/Hilfeplanverfahren festgestellt. Die Leistungen werden frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen (§ 108 Abs. 1 SGB IX).

Aufgabe des Eingliederungshilfeträgers

Die Mitarbeitenden des Eingliederungshilfeträgers entscheiden über Art und Maß der Leistungserbringung nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit das Ermessen nicht ausgeschlossen ist (§ 107 Abs. 1 SGB IX). Der Leistungsträger hat den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. Er hat dabei alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für den Antragsteller günstigen Umstände zu berücksichtigen (§ 20 Abs. 1 und Abs. 2 SGB X). Der Eingliederungshilfeträger bedient sich der Beweismittel, die er nach pflichtgemäßem Ermessen zur Sachverhaltsermittlung für geboten hält (§ 21 Abs. 1 SGB X). Der Leistungsträger stellt außerdem fest, ob Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern bestehen (§ 91 Abs. 1 SGB IX).

Gesamtplan/Förderplan, Integrierter Teilhabepan Brandenburg (ITP Brandenburg), Hilfeplan

Der Träger der Eingliederungshilfe stellt in einem geeigneten Verfahren im Zusammenwirken mit der rechtlichen Vertretung, der minderjährigen leistungsberechtigten Person und mehreren Fachkräften den Bedarf, die zu gewährende Leistungsart sowie deren Ausgestaltung und Durchführung fest.

Zur Bedarfsermittlung wird der Integrierte Teilhabepan Brandenburg genutzt. Bei Leistungen der Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII erfolgt eine Hilfeplanung, die ggf. um Anteile des ITP ergänzt werden kann. Ausgehend von Wünschen und Zielen der minderjährigen leistungsberechtigten Person und ihrer aktuellen Lebenssituation werden Teilhabeziele mit entsprechenden Indikatoren abgestimmt. Das Vorgehen wird unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Beeinträchtigungen sowie der Hilfen im Umfeld geplant und mit der Art der Leistung abgestimmt.

Eigenbeitrag

Für Leistungen der Eingliederungshilfe ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 SGB IX der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der im Haushaltlebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils die Beiträge nach § 136 Abs. 2 SGB IX übersteigt. Ausnahmen und Privilegierungen sind in § 138 Abs. 2 SGB IX geregelt.

Für Leistungen der Frühförderung, zur Teilhabe an Bildung sowie zur sozialen Teilhabe für Kinder, die noch nicht eingeschult worden sind, werden generell keine Beiträge erhoben.

Anlage 13

Hinweise zur Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) und Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

für den Fachbereich Soziales und Inklusion der Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Inklusion und Hilfe zur Pflege
Arbeitsgruppe Teilhabe für Kinder und Jugendliche

Maßgeblich für Leistungen der Eingliederungshilfe ist der Aufenthaltsstatus der leistungsberechtigten Person (des Kindes/Jugendlichen).

Leistungsausschluss

Ausländer, die eingereist sind, um Leistungen nach Teil 2 des Neuntes Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX – Eingliederungshilferecht) zu erlangen, haben keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe.

Ausländer mit Aufenthaltsrecht

Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, können Leistungen nach Teil 2 SGB IX erhalten, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkung auf Ermessensleistungen nach Satz 1 gilt nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten.

Asylbewerber

Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe.

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG ist Teil 2 SGB IX auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Zuständig für Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG bleibt der Träger der Asylbewerberleistungen.